

Basispressemappe

Bewohnervertretung

1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz	2
2. Aufgaben Bewohnervertretung	2
3. Zahlen, Daten, Fakten	3

Rückfragen:

Mag.^a Karina Lokosek, BA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-63
M 0676/83308 8173
karina.lokosek@vertretungsnetz.at

Verena Baca, MA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-62
M +43 676 83308 8172
verena.baca@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

Stand: Juli 2024

1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz

VertretungsNetz ist ein gesetzlich anerkannter Erwachsenenschutzverein. Wir unterstützen, beraten und vertreten Menschen mit psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung. Unsere Arbeitsbereiche umfassen neben der Bewohnervertretung auch die Erwachsenenvertretung sowie die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. Unsere Organisation wurde 1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ gegründet, seit 2007 treten wir unter dem Namen „VertretungsNetz“ auf.

Die Bewohnervertretung ist seit 2005 tätig. Die Grundlage ihrer Arbeit bildet das Heimaufenthaltsgesetz. Es sieht vor, dass Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die in Einrichtungen leben oder betreut werden, nicht unverhältnismäßig in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden dürfen.

2. Aufgaben Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung schützt das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Sie überprüft Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und seit 2018 auch Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche inklusive Sonderschulbereich.

Freiheitsbeschränkungen erschweren für Bewohner:innen die Möglichkeit einer Ortsveränderung. Das kann zum Beispiel eine versperrte Tür sein, ein Alarmsystem, Festhalten einer Person gegen körperlichen Widerstand oder die Gabe von sedierenden Medikamenten. Damit eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist, müssen die folgenden Voraussetzungen lt. Heimaufenthaltsgesetzes erfüllt sein:

- Die betroffene Person hat eine intellektuelle Beeinträchtigung oder eine psychische Erkrankung,
- im Zusammenhang damit besteht eine ernstliche, erhebliche und aktuelle Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Die gewählte Form der Beschränkung ist angemessen, geeignet und unerlässlich zur Gefahrenabwehr.
- Keine andere schonendere pflegerische, betreuende oder organisatorische Maßnahme oder Alternative ist möglich.

Die Einrichtungen müssen jede Freiheitsbeschränkung dokumentieren und an die Bewohnervertretung melden. Die Bewohnervertreter:innen überprüfen vor Ort, ob die

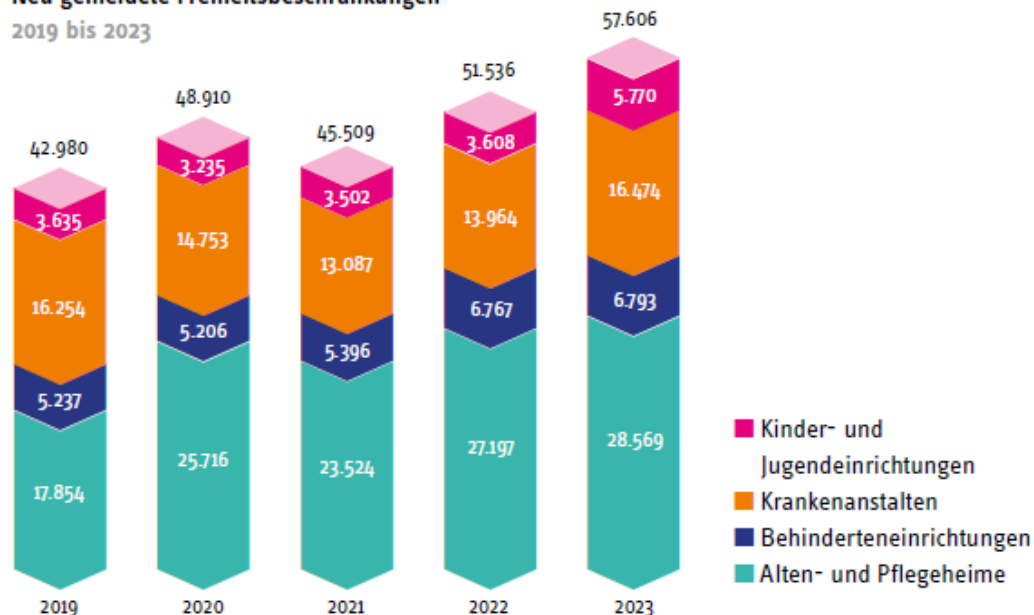
Freiheitsbeschränkungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und regen an, Alternativen zu erproben. Wenn nötig, wird beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag auf Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung gestellt. Im gerichtlichen Verfahren vertritt die Bewohnervertretung die Interessen der:des Bewohner:in. Es handelt sich dabei um ein Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und demnach um einen Zivilprozess.

Ziel der Bewohnervertretung ist es, durch eine Reduktion der Freiheitsbeschränkungen einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Betreuungseinrichtungen zu leisten.

3. Zahlen, Daten, Fakten

Im Jahr 2023 waren 33.437 Personen von insgesamt 92.496 Freiheitsbeschränkungen betroffen (2022: 83.961, +9 Prozent) Sowohl die Zahl der betroffenen Personen, als auch die der neu gemeldeten Freiheitsbeschränkungen war 2023 die höchste seit Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes 2005. Seit 2019 stieg die Zahl der neu gemeldeten Freiheitsbeschränkungen um 34 Prozent auf 57.606.

Neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen
2019 bis 2023

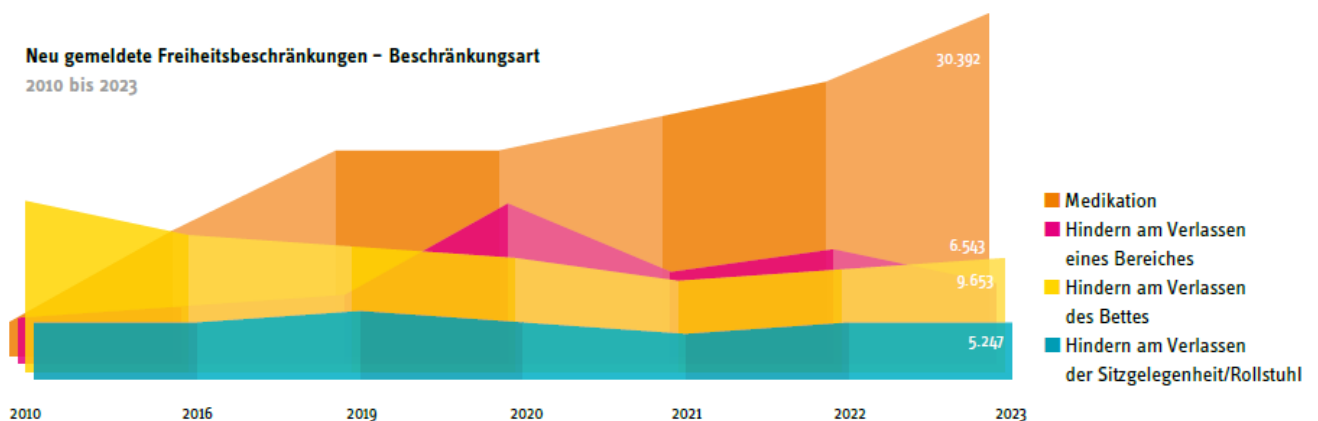


Seit einigen Jahren werden vor allem in Alten- und Pflegeeinrichtungen wieder deutlich mehr Freiheitsbeschränkungen vorgenommen. Die Zahl der Meldungen stieg seit 2019 um 60 Prozent. Jede:r vierte Pflegeheimbewohner:in ist von einer Freiheitsbeschränkung betroffen. Auch Mehrfachbeschränkungen haben zugenommen.

Diese alarmierend hohe Zahl neuer Maßnahmen steht vermutlich in Zusammenhang mit der Pflegekrise.

Auch 2023 wurden erneut häufig sedierende Medikamente gegeben. Ihr Anteil an allen Beschränkungsarten beträgt bei Erwachsenen 59 Prozent, in Alten- und Pflegeheimen liegt dieser Wert bei 70 Prozent.

Erstmals seit einigen Jahren ist 2023 die Zahl der Freiheitsbeschränkungen im Bett (v.a. durch Bettseitenteile) wieder angestiegen, obwohl die Anwendung von durchgehenden Bettseitenteilen nicht dem Pflegestandard entspricht, da es längst erprobte Alternativen wie z.B. Niederflurbetten gibt.



Aufgrund des anhaltend massiven Personalmangels in der stationären Pflege und Betreuung und der hohen Personalfluktuation werden die Bewohner:innen zu wenig aktiviert und mobilisiert. Die Bewohnervertretung beobachtet, dass bedarfsgerechte Pflege und Betreuung immer weniger stattfindet.

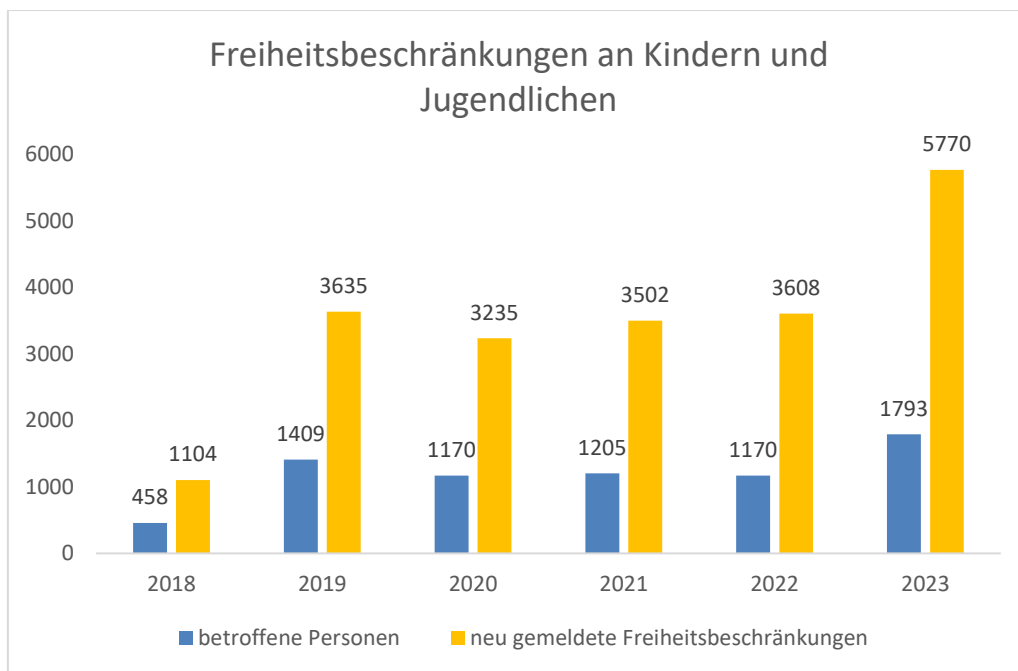
Die Bewohnervertretung geht davon aus, dass viele der im Zuge des Pflegenotstands gesetzten Freiheitsbeschränkungen unverhältnismäßig sind, weil nicht ausreichend geprüft wird, ob Alternativen oder gelindere Maßnahmen möglich sind. Damit sind das Wohlergehen und die Gesundheit der Bewohner:innen, aber auch ihr Grundrecht auf persönliche Freiheit akut gefährdet.

Die Praxis der Bewohnervertretung und wissenschaftliche Studien zeigen, dass Einstellung und Haltung der handelnden Personen in den Einrichtungen ausschlaggebend sind für den Einsatz von Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen. Länder und Einrichtungsträger müssen viel mehr Ressourcen zur Verfügung stellen, damit Pflege- und Betreuungspersonen gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Denn nur dann erhalten jene Menschen, die in Einrichtungen leben (müssen), eine

bedürfnisgerechte Pflege und Betreuung, mit möglichst wenig Eingriffen in ihr Grundrecht auf Bewegungsfreiheit.

Kinder und Jugendliche

Im Jahr 2023 waren der Bewohnervertretung 751 Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen bekannt. 5.770 neue Freiheitsbeschränkungen (davon 3.326 in Kinder- und Jugendeinrichtungen und 2.444 in Sonderschulen) wurden gemeldet, 1.793 Personen (981 Bewohner:innen und 812 Schüler:innen) waren betroffen.

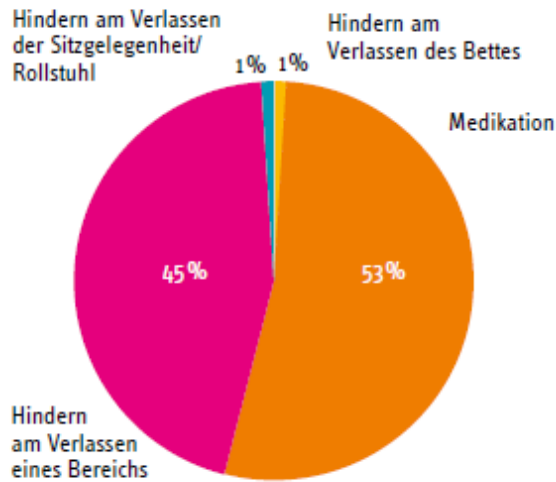


Sowohl in Kinder- und Jugendeinrichtungen als auch im Sonderschulbereich werden weiterhin auffallend viele beschränkende Maßnahmen durch Festhalten, Zurückhalten oder körperlichen Zugriff gesetzt. Das Festhalten gegen körperlichen Widerstand erfolgt durch eine oder mehrere Personen und ist meist eine Reaktion auf einen Impulsdurchbruch des betroffenen Kindes/Jugendlichen.

Gerade angesichts der physischen Größenunterschiede, des bestehenden Autoritätsverhältnisses und der Gefahr der Retraumatisierung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind die gemeldeten Freiheitsbeschränkungen durch „Festhalten“ besonders kritisch zu hinterfragen. Zumeist stehen nämlich alternative, schonendere Deeskalationsmaßnahmen zur Verfügung. Gerichtliche Überprüfungen zeigen, dass etliche Deeskalationskonzepte, die in den Einrichtungen verwendet werden, für Kinder und Jugendliche nicht passend sind.

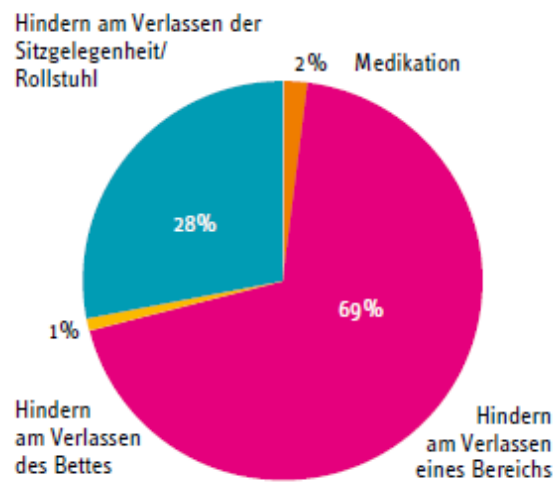
Beschränkungsart bei Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendeinrichtungen, 2023



Beschränkungsart bei Kindern und Jugendlichen

Sonderschulbereich, 2023



Geschichte der Bewohnervertretung und des Heimaufenthaltsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) 2005 wurde eine lange bestehende Rechtslücke im Grundrechtsschutz in Österreich geschlossen.

Vorangegangen war dem Gesetzesbeschluss der Heimskandal in Lainz 2003.

Im Fokus der Tätigkeit der Bewohnervertreter:innen standen anfangs vor allem mechanische Freiheitsbeschränkungen wie z.B. Seitenteile oder Bauchgurte in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Aber auch sedierende Medikamente waren schon ein Thema. Am Beispiel der Seitenteile zeigt sich über die Jahre sehr gut, wie die Arbeit der Bewohnervertretung wirkt: In Einrichtungen der Langzeitpflege gilt mittlerweile das Niedrigflurbett anstelle des Pflegebettes mit hochgezogenen Seitenteilen als pflegerischer Standard. Das Bewusstsein in der Pflege für Alternativen und gelindere Mittel ist seit 2005 gestiegen – durch zahlreiche Gespräche mit der Bewohnervertretung und auch gerichtliche Überprüfungen. Den pflegerischen Standard auch angesichts der Pflegepersonalkrise und zu knappen Ressourcen zu halten, ist eine Herausforderung.

2006, 2010 und 2018 erfolgten Novellen des Heimaufenthaltsgesetzes, die jeweils Fragen der Zuständigkeit und der Überprüfungstätigkeit konkretisierten. Seit der jüngsten Novelle 2018 ist die Bewohnervertretung, wie lange Jahre gefordert, auch für alle Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie im Sonderschulbereich zuständig.